

Organisations- und Hygienekonzept der DJK Sportfreunde Datteln

-Trainingsbetrieb nach CoronaSchV NRW vom 23.07.2021 -
Inzidenzstufe 1 im Kreis und Land

Vor Beginn des Trainingsbetriebes werden die Übungsleiter durch den Abteilungsvorstand, alle Teilnehmer durch den zuständigen Übungsleiter auf die folgenden Punkte des Organisations- und Hygienekonzeptes der DJK Sportfreunde hingewiesen:

- **Auf der gesamten Sportanlage besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske** (§ 5 CoronaSchV)
 - Ausgenommen sind Kinder bis zum Ende des 6. Lebensjahres (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 CoronaSchV)
 - Die Maskenpflicht endet beim Betreten der Trainingsfläche – ist zwischen Übungsleiter und Spieler der Mindestabstand von 1,5 m auf der Trainingsfläche nicht gewährleistet, so ist eine Alltagsmaske verpflichtend zu tragen
 - Für Zuschauer endet die Maskenpflicht bei Erreichen des Steh- oder Sitzplatzes. Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 5 Nr. 1 CoronaSchV kann der Mindestabstand bei Personengruppen aus maximal fünf Hausständen zzgl. Genesen und geimpften Personen unterschritten werden.
- Im Rahmen der einfachen Nachverfolgbarkeit nach § 8 CoronaSchV erstellt der Übungsleiter eine Anwesenheitsliste der Trainingsteilnehmer je Gruppe (auf Papier oder digital)
- **Sportgruppen im Freien von Sportlern bis 18 Jahren unter freiem Himmel (§ 14 CoronaSchV)**
 - Auf mindestens einem Viertel einer Großspielfläche ist eine Sportgruppe von 25 Personen bis 18 Jahren (gilt bis zum 18.Geburtstag) mit maximal 2 Übungsleitern erlaubt
 - Training kann in Form von Kontaktsport erfolgen
 - Ein negativer Corona-Test ist nicht erforderlich
 - Eine Vermischung bzw. der Kontakt von parallelen Gruppen ist nicht erlaubt
- **Sportgruppen im Freien von Sportlern älter als 18 Jahre unter freiem Himmel (§ 14 Abs. 4 CoronaSchV)**
 - Auf einer Hälfte einer Großspielfläche ist eine Sportgruppe bis maximal 100 Personen ab 18 Jahren unter Anleitung erlaubt
 - Training kann in Form von Kontaktsport erfolgen
 - Ein negativer Corona-Test ist nicht erforderlich (§ 14 Abs. 6 CoronaSchV)
 - Eine Vermischung bzw. der Kontakt von parallelen Gruppen ist nicht erlaubt
- Zwischen den Trainingsgruppen ist zwingend ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten
- Vor und nach dem Training waschen / desinfizieren alle Spieler / Übungsleiter die Hände gründlich an den Hygienestationen (min. 30 Sekunden)
 - Bei Spielern bis zu einschließlich der E-Junioren ist das Waschen der Hände ausreichend

- Ansammlungen vor dem Sportplatzgelände sind zu vermeiden – Begleitpersonen haben vor dem Sportplatzgelände einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Die Kabinen und Duschen dürfen unter Einhaltung der Abstandsregelung und Hygienestandards genutzt werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 6 CoronaSchV)
 - o Jede Kabine darf mit maximal 10 Personen belegt werden – zwischen den Personen ist zwingend ein Abstand von 1,5m einzuhalten
 - o Die Personen in den Kabinen haben dauerhaft einen Mund-Nase-Schutz zu tragen (ausser unter der Dusche!)
 - o Die Fenster in den Kabinen / Duschen sind dauerhaft zu öffnen
 - o Nach dem Verlassen der Kabine ist eine Flächendesinfektion durch den Übungsleiter vorzunehmen
- **Zutritt von Zuschauern unter Berücksichtigung folgender Punkte**
 - o bis zu 100 Personen mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (gem. § 8 Abs. 1 CoronaSchVO), wenn die Regelungen zum Mindestabstand (gem. § 4 CoronaSchVO) eingehalten werden (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. §14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b CoronaSchVO)
 - o Personen mit nachgewiesener Immunisierung (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO) sowie Kinder bis zum Schuleintritt erhalten zusätzlichen Zugang
 - o die Rückverfolgbarkeit erfolgt über den Scan des QR-Codes am Eingang der Sportanlage oder über Erfassung in den ausliegenden Listen
- Der Zugang zu Toiletten ist **einzel**n mit Mund-Nasen-Schutz erlaubt.
- Das Zusammentreffen von Gruppen mit bis zu 100 Personen **mit maximal 48h altem negativen bestätigten Corona-Selbst- oder Schnelltest** ist auf dem Vereinsgelände erlaubt (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 CoronaSchV) erlaubt
 - o Als geimpft und genesen geltende Personen zählen nicht zur Gruppenstärke und können diese entsprechend ergänzen
 - o Als geimpft und genesen geltende Personen haben keinen negativen Test vorzulegen
- Auf der gesamten Sportanlage, außerhalb der Spielfläche, ist ein Abstand von 2m zwingend einzuhalten

Bei Verstoß gegen diese Vorgaben erfolgt der Verweis von der Sportanlage. Dieses Konzept hat eine Gültigkeit ab dem 26.07.2021.

DJK Sportfreunde Datteln
Der Vorstand



Datteln, 25.07.2021